

Bleed Through Illegible

§ 22. Die Kirchenpatrone und sämmtlichen Kirchenofficialen haben bereit mit den Predigern gleichfalls auf die Beobachtung der Vorschriften dieser Verordnung hinzuwirken, und es sich angelegen sein zu lassen, durch Ermahnungen und Erinnerungen allen Uebertretungen derselben vorzubeugen.

§ 23. Den Predigern sind von den Behörden, welchen die richterliche Polizei übertragen ist, halbjährlich Nachrichten über die wegen Contravention gegen diese Verordnung erlittenen Strafen mitzutheilen. In den Kirchspielen, wo mehrere Prediger angestellt sind, werden die desfalligen Verzeichnisse dem Hauptprediger oder ersten Compastor, und wo zwischen Compastoren eine districtsweise Vertheilung der Gemeinde stattfindet, beiden zugeleitet.

§ 24. Auf den Special-Kirchenvisitationen haben die Kirchenvisitatoren ihre Aufmerksamkeit namentlich auch auf die Befolgung dieser Verordnung zu richten, zu welchem Ende von dem Prediger die nähere Auskunft zu erheben ist. Ueber das Resultat wird in den, den Visitationsberichten angelegenden Visitationsprotokollen das Nöthige bemerkt und von den Kirchenvisitatoren darüber in dem Visitationsberichte eine nähere Aeußerung gewährt. In denjenigen Districten, wo bisher noch keine Special-Kirchenvisitation eingeführt worden, haben die kirchlichen Behörden, als die Kirchenpatronate und Kirchencollegien, alljährlich an die Schleswig-Holsteinische Regierung darüber zu berichten, inwiefern den Vorschriften dieser Verordnung gehörend nachgelebt ist.

§ 25. Auf den General-Kirchenvisitationen haben gleichfalls unsere Generalsuperintendenten Nachfrage zu halten, wie diesen letzteren Anordnungen nachgelebt werde, und in dem Berichte über die General-Kirchenvisitation das Nähere desfalls anzuführen.

§ 26. Auf diejenigen, welche durch Tumult in der Kirche, Beleidigung der Kirchenbedienten während ihrer Amtsverrichtungen, sowie durch Gewaltthätigkeiten irgend einer Art die kirchliche Feier auf eine frevelhafte Weise zu lädren unternehmen sollten, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung; solche Uebeltäter sind sofort zu verhaften und nach aller Strenge der Gesetze der criminalen Untersuchung und Bestrafung zu übergeben.

§ 27. Diese Verordnung soll alljährlich am ersten Adventsonntage am Schluß der Hauptpredigt von der Kanzel verlesen werden, nachdem der Prediger eine passende Anrede an die Gemeinde gehalten hat.

§ 28. Alle Vorschriften, welche in älteren allgemeinen und localen Verfügungen in Betreff der Feier der Sonn- und Festtage gegeben sind, werden hiedurch außer Kraft gesetzt.

Wonaoh u. Urfundlich u. Gegeben u. Kopenhagen, den 10. März 1840.

Verfügung, betr. den § 10 der Feiertagsverordnung vom 10. März 1840. Es ist wiederholt zur Sprache gekommen, daß die Bestimmungen des § 10 der Feiertagsverordnung vom 10. März 1840 auf verschiedene Weise insbesondere dahin verstanden wird, daß es danach nicht als verboten anzusehen sei, daß in den Kaufmannsläden und Boutiquen die Waaren während des Gottesdienstes an den Fenstern offen und zu Jedermanns Ansicht ausgestellt bleiben. Wenn dagegen die Bestimmungen des § 10 dahin zu verstehen sind, nicht allein, daß alles Kaufen und Verkaufen während der Zeit des Gottesdienstes verboten sei, sondern auch, daß die Waaren in den Kaufmannsläden während solcher Zeit entweder durch Verschließen der äußeren oder inneren Fensterräden, durch Vorhänge oder durch Hinwegräumen vor den Fenstern den Blicken gänzlich entzogen werden sollen, damit ein die Ruhe und Feier während des Gottesdienstes störender Eindrud vermeiden werde, so wird solches den sämmtlichen Polizeibehörden zur Nachsicht und Wahrnehmung des Erforderlichen hiedurch eröffnet. Königl. Schleswig-Holsteinische Regierung auf Gottorf, den 10. October 1842.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden. Auf den Bericht vom 13. December d. J. will Ich nachstehende Vorschriften der Verordnung, betr. die Feier der Sonn- und Festtage in den Herzogthümern Schleswig und Holstein vom 10. März 1840 außer Kraft setzen: 1) die im § 14 festgesetzten Beschränkungen der Vergnügungen an den Vorabenden der Sonn- und Festtage, jedoch mit der Maßgabe, daß Tanzbelustigungen und geräuschvolle Beträge in öffentlichen Localen nur bis 10 Uhr Abends stattfinden und sonstige Vergnügungen nicht bis auf die dem gewöhnlichen Frühgottesdienste zunächst vorangehenden Stunden ausgedehnt werden dürfen; 2) das in den §§ 1 und 8 enthaltene Verbot von Concerten am ersten Weihnacht-, ersten Ofter- und ersten Pfingstfeiertage, jedoch mit Ausschluß der Stunden des Gottesdienstes; 3) das in den §§ 1 und 8 enthaltene Verbot von Schauspielen an Sonn- und Festtagen mit alleiniger Ausnahme des Charfreitags und des Bußtags, für welche Tage das Verbot fortzubestehen hat.

Ich ermächtige Sie, wegen Ausführung dieses Meines Erlasses das Erforderliche zu veranlassen. Berlin, den 18. December 1869.

(gez.) Wilhelm. (gez.) v. Mähler. (gez.) Gr. Eulenburg. An die Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern.

Auszug aus dem allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuch. (Von den Handelsbüchern).

Art. 28. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus welchen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind. Er ist verpflichtet, die empfangenen Handelsbriefe aufzubewahren und eine Abschrift (Copie oder Abdruck) der abgesandten Handelsbriefe juridisch zu halten und nach der Zeitfolge in's Copirbuch einzutragen.

Art. 29. Jeder Kaufmann hat bei dem Beginne seines Gewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baaren

Geldes und seine anderen Vermögensstücke genau zu verzeichnen, dabei den Werth der Vermögensstücke anzugeben und einen das Verhältniß des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen; er hat demnach in jedem Jahre ein solches Inventar und eine solche Bilanz seines Vermögens anzufertigen.

Hat der Kaufmann ein Waarenlager, dessen Inventur nach der Beschaffenheit des Geschäfts nicht füglich in jedem Jahre geschehen kann, so genügt es, wenn das Inventar des Waarenlagers alle zwei Jahre aufgenommen wird.

Für Handelsgesellschaften kommen dieselben Bestimmungen in Bezug auf das Gesellschaftsvermögen zur Anwendung.

Art. 30. Das Inventar und die Bilanz sind von dem Kaufmann zu unterzeichnen.

Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen. Das Inventar und die Bilanz können in ein dazu bestimmtes Buch eingeschrieben oder jedesmal besonders aufgestellt werden. Im letzteren Falle sind dieselben zu sammeln und in zusammenhängender Reihenfolge geordnet aufzubewahren.

Art. 31. Bei der Aufnahme des Inventars und der Bilanz sind sämmtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werthe anzusehen, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist. Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzusehen, uneinbringliche Forderungen aber abzuschreiben.

Art. 32. Bei der Führung der Handelsbücher und bei den übrigen erforderlichen Aufzeichnungen muß sich der Kaufmann einer lebendigen Sprache und der Schriftzeichen einer solchen bedienen.

Die Bücher müssen gebunden und jedes von ihnen muß Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen sein.

An Stellen, welche der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht durch Durchstreichen oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nichts rabiirt, noch dürfen solche Veränderungen vorgenommen werden, bei deren Beschaffenheit es ungewiß ist, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

Art. 33. Die Kaufleute sind verpflichtet, ihre Handelsbücher während zehn Jahre von dem Tage der in dieselben geschehenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

Dasselbe gilt in Ansehung der empfangenen Handelsbriefe, sowie in Ansehung der Inventare und Bilanzen.

Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung gemerblicher Anlagen, welche nach § 16 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund, d. d. 29. Mai 1839, der Genehmigung seitens der Polizei bedürfen, und folgende sind: Schießpulver-Fabriken, Anlagen zur Feuerwerferei und zur Vereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten, Anstalten zur Destillation von Erd-Öel, Anlagen zur Vereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Coak, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Kuchhütten, Kalk-, Ziegel- und Gyps-Ofen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röh-Ofen, Metall-Gießereien, sofern sie nicht bloße Ziegel-Gießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellleichen, Firnißberei-erien, Stärke-Fabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Vereitung von Kartoffelstärke, Stärke-Syrup-Fabriken, Wachsstich-, Darmfalten-, Dachpappen- und Dachpfl-Fabriken, Leim-, Thran- und Seifenberei-erien, Knochen-Brennereien, Knochenbarren-, Knochen-Kochereien und Knochenbleichen, Zubereitungs-Anstalten für Thierhaare, Talgshmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Boudrellen- und Düngpulver-Fabriken, Stau-Anlagen für Wasserbetriebwerke.

I. Antrag des Unternehmers.

28. Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist bei dem Polizeiamte anzubringen.

Aus dem Antrage muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind in zwei Exemplaren eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage beizufügen.

29. Aus diesen Vorlagen muß hervorgehen:

- a) die Größe des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Hypothekenbuche oder im Kataster führt, und der etwaige besondere Name;
b) die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben und die Namen der Eigenthümer;
c) die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen sollen;
d) die Höhe und Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zur Betriebsstätte Feuerungs-Anlagen gehören;
e) die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist;
f) der Gegenstand der Fabrication, soweit diese innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art und der Gang des Betriebes, bei chemischen Fabriken, insbesondere die genaue Bezeichnung des Fabricats und des Gergangs seiner Gewinnung.

31. Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Maßstab ist stets auf die Zeichnungen einzutragen.